

## Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Weiz

### Leitlinien / Präambel

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen sind sehr dynamische Prozesse. Um ziel- und zukunftsorientiert auf die Notwendigkeiten, Anforderungen und Bedürfnisse der Betriebe in der Stadt Weiz reagieren zu können, ist eine Anpassung und Adaptierung der Strukturen der Stadt Weiz notwendig.

Die Vereinigung von Weiz und Krottendorf ermöglicht nun, neue und bessere Strukturen aufzubauen, um den zukünftigen Herausforderungen gestellt zu sein. Diese neue Qualität soll den Wirtschaftsstandort Weiz absichern, aber auch besser – über die Bezirksgrenzen hinweg – positionieren.

Ein zentraler Punkt der neuen Strategie ist die Schaffung bzw. Installierung einer neuen **zentralen Anlaufstelle für Wirtschaft & Betriebsansiedelung** nach dem „**One-Stop-Shop**“-Prinzip. Diese Anlaufstelle fungiert als Bindeglied zwischen Gemeinde und Unternehmen und wird von der Bedeutung und Wichtigkeit als Stabsstelle direkt bei der Amtsdirektion in der neuen Aufbauorganisation der Stadt Weiz verankert.

Die neue **zentrale Anlaufstelle** für **Wirtschaft & Betriebsansiedelung** steht als kompetente Serviceeinrichtung zur Verfügung und begleitet die Wirtschaftsbetriebe der Stadt bzw. ansiedlungswilligen Unternehmen.

### Die wesentlichen Eckpfeiler der neuen Wirtschaftsstrategie der Stadt Weiz

Die Stadt Weiz bemüht sich um Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Wertschöpfung der bestehenden Arbeitsplätze.

Die Stadt Weiz bemüht sich um Schaffung von Ausbildungs- und Forschungskapazitäten mit der bewussten Ausrichtung der intensiven Nutzung durch die Wirtschaft.

Die Stadt Weiz ist sich ihrer zentralörtlichen Aufgaben als Bezirkshauptstadt bewusst und strebt eine nachhaltige und verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden an.

Die Stadt Weiz ist sich ihrer historischen Entwicklung – vor allem im Energiebereich – und kulturellen Bedeutung bewusst und will einer intensiven und modernen Wirtschaftspolitik Rechnung tragen.

Die Stadt Weiz strebt eine ausgewogene Struktur sowie ein Angebot zwischen Arbeiten, Einkaufen, Wohnen und Freizeit an.

Die Stadt Weiz strebt nach Wirtschaftswachstum.

Die Stadt Weiz will all die vorab genannten Ziele unter bestmöglicher Bewahrung der Natur und Umwelt und Erhaltung bzw. Erhöhung der Lebensqualität erreichen.

## **I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

### **Zielsetzung**

Die Stadtgemeinde Weiz unterstützt ortsansässige bzw. neue Wirtschaftsbetriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs sowie die in den freien Berufen tätigen Personen über Ansuchen und Erfüllung der in den Richtlinien angeführten Bedingungen mit nachfolgend angeführten Wirtschaftsförderungen:

**a.) Investitionsförderung:** Bei nachhaltigen Investitionen wird eine Förderung von 4 % bis zu einer Investitionssumme von € 100.000,00 gewährt, darüber hinaus werden die anrechenbaren Investitionen mit 2 %, max. jedoch mit € 18.000,00 mittels einer einmaligen Direktzahlung unterstützt.

**b.) Arbeitsplatzförderung:** Für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze, die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind, kann eine Arbeitsplatzförderung gewährt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wird eine Staffelung der Förderung eingeführt: beginnend im 1. Jahr mit 50 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer, im 2. Jahr mit 30 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer, im 3. Jahr mit 20 % Förderung der einbezahlten Kommunalsteuer. Als Basis gilt die jeweilige geprüfte Jahreserklärung.

**c.) Förderung** in der Höhe von max. 30 % der einbezahlten gesetzlichen Beiträge für Vorschreibungen bei a.) **Baubgabe, b.) Kanalisationsbeitrag und c.) Wasserleitungsbeitrag.**

**d.) Komfortzimmerförderung** je € 600,-

**e.) Wiedereröffnungszuschuss** in der Höhe von € 2.000,-, aufgeteilt auf drei Jahre

**f.) Mietzuschuss für Jungunternehmer seitens der W.E.I.Z. Immobilien GmbH:**

€ 4,00 pro m<sup>2</sup> Mietzuschuss für Jungunternehmer im ersten Jahr, € 3,00 pro m<sup>2</sup> Mietzuschuss für Jungunternehmer im 2. Jahr, € 2,00 pro m<sup>2</sup> Mietzuschuss für Jungunternehmer im 3. Jahr.

### **Erläuterung – Investitionsförderung:**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Für die jeweilige Investitionsförderung muss mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplatz (Vollzeitarbeitsplatz) geschaffen werden.

Berücksichtigung finden vor allem nachstehende Vorhaben:

- der Neu-, Zu-, Aus- und Umbau von Betriebsgebäuden;
- die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
- die Investition in neue Laden-, Büro- und Geschäftseinrichtungen;
- der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software).
- Jungunternehmer gelten als solche bis 24 Monate nach Betriebsgründung.
- Zwischen dem Auslaufen einer genehmigten Investitionsförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

#### **Im Rahmen dieser Investitionsförderung werden nicht gefördert:**

- die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges
- der Ankauf von unbebauten Grundstücken
- die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, die Umschuldung alter Verbindlichkeiten
- Maßnahmen, die der genannten Wirtschaftsstrategie der Stadt Weiz entgegengesetzt sind.

### **Erläuterung – Arbeitsplatzförderung für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Stadtgemeinde gewährt eine Arbeitsplatzförderung für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze jeweils innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von drei Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte
2. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.  
Die Berechnung der Arbeitsplatzprämie gemäß Punkt II erfolgt auf Basis der Jahreserklärungen – Stand vor der jeweiligen Investition und der Differenz der Jahreserklärung nach der Investition. Der Ausgangswert (Jahreserklärung vor Abschluss der Investition) wird wertgesichert nach dem Mittelwert der Tariflohnindizes für Arbeiter und Angestellte.
3. Eine Förderung wird ausgeschlossen: bei Erwerb eines Betriebes oder Teilbetriebes und bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Weizer in eine andere Weizer Betriebsstätte.
4. Zwischen dem Auslaufen einer genehmigten Kommunalsteuerförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

### **Erläuterung – Komfortzimmerförderung**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Stadtgemeinde Weiz fördert die Schaffung von Komfortzimmern im Hotel- und Gastgewerbe bei Erfüllung folgender Mindestkriterien:

- Größe der Komfortzimmer: EZ 14 m<sup>2</sup>, DZ 18 m<sup>2</sup> (jeweils inkl. Bad/WC)
- Internet- oder W-LAN Anschluss am Zimmer
- Flat-TV

### **Erläuterung – Wiedereröffnungszuschuss in der Höhe von € 2.000,-, aufgeteilt auf drei Jahre**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Förderung zur Stärkung der Innenstadt durch die Wiedereröffnung von Geschäftslokalen im Zentrum I: Hauptplatz, Schlossergasse, Gartengasse, Kaffeehausgasse, Birkfelder Straße nordseitig, Kapruner-Generator-Straße bis Siegfried-Esterl-Gasse, Siegfried-Esterl-Gasse südseitig zuzüglich Fa. Bauer, Kapfensteingasse, Elingasse südseitig, Klammstraße (ab Elingasse) Richtung Hauptplatz, die über 6 Monate leer standen.

Für die jeweilige Investitionsförderung muss mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplatz geschaffen werden.

Unabhängig von der Investitionshöhe wird ein Wiedereröffnungszuschuss in der Höhe von € 2.000,-, aufgeteilt auf drei Jahre, gewährt. Die Auszahlung der 1. Rate in der Höhe von € 800,- erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Wiedereröffnung, die Auszahlung der 2. Rate in der Höhe von € 700,- erfolgt Mitte des 2. Geschäftsjahres, die Auszahlung der letzten Rate in der Höhe von € 500,- am Ende des 3. Geschäftsjahres.

## **II: Grundsätze der Förderung, Grundlagen**

1. Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadt Weiz basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU vom 28.12.2006, L 379/5).
2. Eine Wirtschaftsförderung kann nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für dessen Ansiedlung, Erweiterung, Standortverlegung oder Standortsicherung um Förderung angesucht wird, keine umwelt- bzw. gesundheitsschädigenden Auswirkungen hervorruft.  
Auf jeden Fall muss es sich um eine Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Weiz im Sinne des § 29 und § 30 BAO handeln.
3. Die Vergabe von Förderungen richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
  - a. wirtschaftliche Tragfähigkeit für Konzept, Investition, Personalanstellung, um die angesucht wird
  - b. Ergänzung bzw. Verbesserung des bestehenden Branchen- und Dienstleistungsmix der Stadt
  - c. Qualität der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen – Regionalität, Nachhaltigkeit
  - d. Beschäftigungseffekt mit Nachhaltigkeit
  - e. Frequenzbringer bzw. touristische Attraktivität
  - f. innovatives und besonderes Leistungsangebot in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Bildung

Soziale und familienfreundliche Beschäftigungsmöglichkeiten und -maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

4. Die Abwicklung erfolgt durch die Stabsstelle „Wirtschaft und Beteiligungen“ und wird dem Gemeinderat für die notwendige Beschlussfassung vorgelegt. Zur Gewährung der jeweiligen Förderung ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

5. Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen bzw. einer seitens eines Steuerberaters oder des bauausführenden Architekten/Ziviltechnikers durchgeführten Investitionskostenaufstellung.

6. Der Förderungswerber hat auf die Gewährung der Förderung keinen Rechtsanspruch. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz entscheidet darüber nach freiem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die jeweilige Finanzsituation der Stadtgemeinde. Durch Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Weiz keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

7. Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Weiz, Stabsstelle Wirtschaft und Beteiligungen, Hauptplatz 7, 8160 Weiz einzureichen.

8. Eine Wirtschaftsförderung ist nicht zu gewähren, wenn:

- der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,

- über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. über Gesellschaftern des antragstellenden Unternehmens in den letzten Jahren ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder den Befähigungsnachweis des Förderungswerbers bzw. der Organe der juristischen Person begründete Zweifel bestehen;

- die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse Voraussetzung sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

9. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von Auflagen, Befristungen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß, unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der Empfänger der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in der von der Stadtgemeinde Weiz gewünschten Form zu erbringen.

10. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Abgaben etc. hat der Förderungswerber zu tragen.

11. Der Empfänger der Förderung ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte bzw. erlassene Förderung aufgrund von Verletzung der Förderbedingungen innerhalb einer von der Stadtgemeinde Weiz festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuerstatten.

Die Rückzahlungsverpflichtung tritt unter folgenden Bedingungen ein, wenn:

- der Förderungswerber vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- die Wirtschaftsförderung zweckwidrig verwendet wurde;
- die mit der Gewährung der Förderung verknüpften Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht eingehalten werden bzw. wurden;
- die Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet, zurückgelegt oder entzogen wurde;
- das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erreicht wurde;
- der Betrieb vor Ablauf des Förderzeitraumes (Kommunalsteuerförderung) aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes von Weiz verlegt wird.